



Künstler-Sozialversicherungsfonds

Lage- und Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2020

Rechtliche Grundlagen

Gesetze

Mit Bundesgesetz, BGBI. I Nr. 15/2015, wurden das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert. Mit BGBI. I Nr. 32/2018 wurde das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz an die Erfordernisse des Datenschutzes angepasst. Mit Verordnung BGBI. II Nr. 372/2017 hat der Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien den Beitragszuschuss mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2018 erhöht.

Mit Bundesgesetz, BGBI. I Nr. 16/2020, wurde die rechtliche Grundlage für den Covid-19-Fonds zur Abfederung von Einnahmehausfällen anlässlich des Ausbruchs von COVID-19 eingeführt und durch die BGBI. I Nr. 106/2020 und BGBI. I Nr. 149/2020 laufend ausgebaut.

Mit Bundesgesetz, BGBI. I Nr. 24/2020, wurden die Datenschutzbestimmungen für den Vollzug der Covid-19-Beihilfen angepasst.

Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG)

Die Novelle 2015 beinhaltet zahlreiche Änderungen, die einerseits den Zugang zum Beitragszuschuss wesentlich erleichtern und es andererseits ermöglichen, Künstlerinnen und Künstler durch Beihilfen in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen zu unterstützen. Die Änderungen umfassen insbesondere folgende Maßnahmen:

- o Adaptierung der gesetzlichen Definition Künstlerin/Künstler gemäß § 2 K-SVFG
- o Neugestaltung der Mindestgrenze:
 - Einkünfte oder Einnahmen
 - Berücksichtigung von Einnahmen aus künstlerischen Nebentätigkeiten
 - Durchrechnungszeitraum
 - Bonusjahre
- o Erhöhung der Höchstgrenze
- o Errichtung eines Unterstützungsfonds für Künstlerinnen und Künstler

Die Novelle 2020 richtet beim KSVF den Covid-19-Fonds für Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler zur Abfederung von Einnahmehausfällen in Zusammenhang mit den behördlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen von Covid-19 ein.

Durch die Novelle 2018 und 2020 wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten konkretisiert.

Weitere Details können auf <https://www.ksvf.at/historie-novellen.html> nachgelesen werden.

Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981

Mit Bundesgesetz, BGBI. I Nr. 71/2012, wurde das Kunstförderungsgesetz 1981 dahingehend geändert, dass die vom KSVF einzuhebenden Abgaben für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, von € 8,72 auf € 6,00 pro verkauftem bzw. vermietetem Gerät und für Kabelnetzbetreiber von monatlich € 0,25 auf € 0,20 pro Empfangsberechtigter/Empfangsberechtigtem gesenkt wurden.

Die Herabsetzung der beiden Abgaben sollte ursprünglich für den Zeitraum 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2017 gelten. Mit Bundesgesetz, [BGBl. I Nr. 15/2015](#), wurde die Herabsetzung der Abgaben bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Mit Bundesgesetz, [BGBl. I Nr. 149/2020](#), wurde die Herabsetzung der Abgaben bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Nach diesem Zeitraum treten wieder die bisherigen Abgabenhöhen in Kraft.

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG)

Alle selbständig erwerbstätigen Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen und aufgrund dieser Tätigkeit nicht bereits pflichtversichert sind, unterliegen gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG der GSVG Kranken- und Pensionsversicherung und der ASVG Unfallversicherung.

Durch eine Novelle des GSVG fiel ab 1. Jänner 2016 für neue Selbständige gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG – und somit auch für Kunstschaffende – die große Versicherungsgrenze weg und es gilt für alle neuen Selbständigen dieselbe Versicherungsgrenze in Höhe des 12-fachen der monatlichen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2020: € 5.527,92).

Judikatur

K-SVFG – Zuschuss

Gemäß § 19 Abs. 1 K-SVFG besteht der Anspruch auf Beitragszuschuss bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume, die in den vier, dem Kalenderjahr der Antragstellung gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 vorangegangenen Kalenderjahren, liegen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Erkenntnis vom 30. Oktober 2019 (W255 2224410-1/2E) die Frist gemäß § 19 Abs. 1 K-SVFG als eine materiell-rechtliche eingestuft und somit die Rechtsansicht des KSVF bestätigt.

Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) sind in diese Frist daher einzurechnen. Konkret bedeutet dies, dass z.B. Anträge für das Kalenderjahr 2016 bis zum 31. Dezember 2020 beim KSVF einlangen müssen.

Kunstförderungsbeitragsgesetz - Abgaben

Der Verwaltungsgerichtshof hat in zwei Erkenntnissen ([Ro 2014/17/0011](#) bzw. [2013/17/0110](#)) die Abgabepflicht für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, näher konkretisiert und u.a. eindeutig festgestellt, dass auch Fernsehgeräte mit integriertem Satellitenreceiver („Triple-Tuner“) melde- und abgabepflichtig sind.

Auszug Erkenntnis:

[...] Auch die Art und Weise der Nutzung der Geräte ist für die Abgabepflicht nach dem KFBG unerheblich. So ist es zwar möglich, dass ein Fernsehgerät, welches einen Tuner für Satellitenempfang integriert hat, Verwendung findet, ohne dass die Satellitenfunktionalität genutzt wird (z.B. bei Kabel-TV-Empfang). Es ist auch nicht realitätsfern, dass an bestimmten Orten keine Möglichkeit zum Empfang von Satelliten-TV besteht. Die Beschwerdeführerin übersieht jedoch, dass dasselbe Gerät durch Änderung der Anschlusskonfiguration (auf Satellitenempfang) oder durch einen Ortswechsel wiederum für den Empfang von TV-Programmen via Satellit verwendet werden kann. All diese Umstände unterliegen den örtlichen Gegebenheiten und der Entscheidungsfreiheit der betroffenen Konsumenten, ändern jedoch wiederum nichts an der Bestimmung und Eignung der Geräte für den Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten im

Sinne des KFBG. Im Lichte dieser Ausführungen ist auch eine ungewollte Doppelbelastung von Nutzern von Kabel-TV-Anschlüssen zu verneinen. Ob sich Konsumenten für den Kauf eines Gerätes mit Mehrfachfunktionalität (und damit für eine Abgabepflicht) entscheiden, oder ob sie ein TV-Gerät ohne weitere Empfangsfunktion kaufen, liegt in der Entscheidungsfreiheit des einzelnen Konsumenten. [...]

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich dieser Rechtsansicht angeschlossen und in seinen Erkenntnissen vom 3. August 2016, W178 2125793-1/2E, 3. März 2016, W126 2000972-1 und 23. Oktober 2018, W201 2118029-1/12E nochmals bestätigt, dass TV-Geräte mit Mehrfachtunern (DVB-S, DVB-T und DVB-C) sowie ausdrücklich auch andere Geräte mit DVB-S Tuner, wie beispielsweise HDD-DVD-Recorder und Festplattenrecorder, einer Abgabepflicht gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz unterliegen. Weiters verneinte das Bundesverwaltungsgericht die geltend gemachte Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz und konkretisierte die Verjährungsbestimmung. Auch verneinte das Bundesverwaltungsgericht in seinem aktuellsten Erkenntnis nochmals eine ungewollte Doppelbelastung von Nutzern von Kabel-TV-Anschlüssen.

Gegen das oben angeführte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. August 2016, W 178 2125793-1/2E, wurde von der betroffenen Firma Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingereicht und dadurch ein Verfahren gemäß Art. 144 B-VG eingeleitet. Der Fonds hat die Möglichkeit zur Erstattung einer Gegenschrift genutzt und nochmals ausführlich in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Bundeskanzleramt seinen Rechtsstandpunkt dargelegt.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 23. November 2017 ([E 2314/2016-14](#)) wurde die Behandlung der oben angeführten Beschwerde über die Verfassungswidrigkeit einzelner Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat bzw. von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Der KSVF hat daher auch vor diesem Höchstgericht das Verfahren gewonnen.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Dezember 2017 (E 2314/2016-16) wurde die Beschwerde über nachträglichen Antrag der betroffenen abgabepflichtigen Firma im Sinne des § 87 Abs. 3 VfGG gemäß Art 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Gleichzeitig wurde angeregt, dass der Verwaltungsgerichtshof dem EuGH die Klärung einer Frage zur Vorabentscheidung vorlegen möge.

Mit Schreiben des Verwaltungsgerichtshofs vom 14. Februar 2018, wurde dem Künstler-Sozialversicherungsfonds die außerordentliche Revision gemäß § 30a Abs. 7 VwGG der Abgabepflichtigen gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. August 2016, Z W178 2125793-1/2E, gestellt.

In seiner Revisionsbeantwortung sowie mit ergänzender Äußerung stellte der Künstler-Sozialversicherungsfonds nochmals klar, dass die Abgabepflichtige durch das angefochtene Erkenntnis weder in ihren Rechten verletzt wurde, noch Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen werden und beantragte die Revision als unzulässig zurückzuweisen bzw. als unbegründet abzuweisen.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs, Ra 2018/15/0122-9, vom 7. Dezember 2020, eingelangt am 13. Jänner 2021, wurde die Revision gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. August 2016, Z W178 2125793-1/2E als unbegründet abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hielt abermals fest, dass § 1 Abs. 1 Z 3 KFBG mangels sprachlicher Einschränkung ausdrücklich auch andere Geräte mit DVB-S Tuner einer Abgabepflicht unterwirft.

Dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Z 3 KFBG ist nicht zu entnehmen, dass diese Bestimmung nur auf Geräte anzuwenden ist, die ausschließlich oder zumindest überwiegend den Empfang von Satellitensignalen bezwecken. Darüber hinaus bekräftigte er das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar 2003, 2002/17/0099, in welchem dieser unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGHs vom 29. November 2001, De Coster C-17/00, feststellte, dass gegen die abgaberechtliche Grundlage des § 1 Abs. 1 Z 3 KFBG keine gemeinschaftsrechtlichen Bedenken bestehen. Ebenfalls bestätigte der Verwaltungsgerichtshof die Rechtsansicht des Fonds, dass die Vorschreibung der Abgaben nach § 1 Z 2 und § 1 Z 3 KFBG nicht durch eine Bemessungsverjährung begrenzt wird.

Organe des Fonds

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Fonds wird gemäß den Bestimmungen des K-SVFG vom Bundeskanzler auf Vorschlag des Kuratoriums auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Seit 1. April 2015 wird die Geschäftsführung von einer Geschäftsführerin ausgeübt, die in ihrer ersten Funktionsperiode vom Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, Dr. Josef Ostermayer, und in ihrer zweiten Funktionsperiode von der Staatssekretärin im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, Mag.^a Ulrike Lunacek, auf fünf Jahre bestellt wurde.

Mitglied der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2020:

Name	Geburtsjahr	Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der ersten Funktionsperiode
Mag.^a Bettina Wachermayr	1977	1. April 2015	31. März 2020
		Wiederbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der zweiten Funktionsperiode
		1. April 2020	31. März 2025

Kuratorium

Dem Kuratorium, unter dem Vorsitz von MR Dr. Alois Schittengruber, obliegt die Überwachung der Geschäftsführung in ihrer wirtschaftlichen Gestion (§ 8 Abs. 1 K-SVFG). Es ist der Erfüllung seiner Aufgaben in vier Sitzungen im Berichtsjahr nachgekommen. Insbesondere wurden die für die Funktionsfähigkeit des KSVF erforderlichen formellen Beschlüsse gefasst, der Jahresabschluss 2019 angenommen und das Jahresbudget 2021 genehmigt. Die Geschäftsführerin hat in diesen Sitzungen regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Fonds berichtet. Anhand von quartalsweisen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen wurde das Kuratorium laufend über die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des Fonds informiert.

Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern, die gemäß § 7 K-SVFG wie folgt bestellt werden:

Name	Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode	Bestellendes/ Entsendendes Organ
MR Dr. Alois Schittengruber	Dezember 2000	14. Dezember 2021	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
Dr. ⁱⁿ Barbara Damböck	März 2020	14. Dezember 2021	Bundesministerium für Finanzen
Mag. ^a Sabine Herold	Dezember 2000	14. Dezember 2021	Gewerkschaft Yunion die Daseinsgewerkschaft
Dr. Michael Rainer	Dezember 2000	14. Dezember 2021	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Dr. Thomas Richter	Oktober 2008	14. Dezember 2021	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
KR Mag. Günther Singer	Dezember 2014	14. Dezember 2021	Wirtschaftskammer Österreich
Peter Paul Skrepek	Dezember 2000	14. Dezember 2021	Gewerkschaft Yunion die Daseinsgewerkschaft
MR Dr. Robert Stocker	Dezember 2000	14. Dezember 2021	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
MMag. ^a Brigitte Winkler-Komar	Dezember 2016	14. Dezember 2021	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Künstler_innenkommission

Der Gesetzgeber hat das umfangreiche Begutachtungsverfahren zur Frage nach der „Künstler_inneneigenschaft“ spartenmäßig strukturiert. Die Künstler_innenkommission besteht – seit Inkrafttreten der Novelle 2008 – aus sechs Kurien und je einer Berufungskurie. Die Kurien erstellen nach Aufforderung durch die Geschäftsführerin Gutachten darüber, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller „im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft“ (§ 2 Abs. 1 K-SVFG). Das Gesetz stellt damit auf die aktuelle Tätigkeit ab; maßgeblich ist die Tätigkeit in dem Jahr, für das ein Zuschuss beantragt wird.

Geschäftstätigkeit

Information und Beratung

Es ist wesentlich, dass Informationen über eine (neue) Gesetzeslage verständlich an die Zielgruppe weitergegeben und Berührungspunkte abgebaut werden.

Detaillierte Informationen über den KSVF und dessen Aufgaben finden sich auf der Website www.ksvf.at. In möglichst nicht juristischer Sprache wird dort Schritt für Schritt der Verfahrensablauf für die Gewährung eines Beitragszuschusses erklärt sowie die Bestimmungen betreffend die Meldung des Ruhens der künstlerischen Tätigkeit dargestellt. Im „Help“-Bereich finden Kunstschaffende sämtliche Erklärungen und Orientierungshilfen zum Unterstützungsfonds und Covid-19-Fonds. Weiters werden auch alle notwendigen Informationen betreffend die Abgabepflicht für Kabelnetzbetreiber und Verkäufer/Vermieter von Geräten mit DVB-S angeboten.

Die benutzerfreundliche Gliederung der Homepage ermöglicht es, sich in den Verfahren noch rascher zurecht zu finden und die hierfür erforderlichen Informationen abzurufen. Leitfäden, die online abgerufen werden können und auch bei den Interessensvertretungen und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft aufliegen, ermöglichen ebenfalls einen umfassenden Überblick über die jeweiligen Verfahren.

Auch im Berichtsjahr 2020 nahmen ein Mitarbeiter des Fonds und die Geschäftsführerin an einer Informationsveranstaltung, die dieses Jahr erstmalig in Form einer Online-Veranstaltung stattgefunden hat, teil. Im Anschluss an den Vortrag konnten Fragen der Teilnehmer_innen erörtert und geklärt werden.

Die Informationsbroschüre der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS), wurde – wie jedes Jahr – aktualisiert. Hier ist das Verfahren von der Antragstellung beim KSVF bis zur Gutschrift der Zuschüsse ebenfalls zusammenfassend dargestellt.

Im Berichtsjahr wurde erstmalig ein neu gestaltetes interaktives und benutzerfreundliches Online-Formular für die Beantragung der Covid-19-Beihilfen eingeführt, das nun bereits online ausgefüllt und übermittelt werden kann.

Aufgaben des KSVF

1. Beitragszuschuss

Für die Leistung von Zuschüssen sind grundsätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Antrag der Künstlerin/des Künstlers
- Vorliegen einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG als Künstlerin/Künstler
- Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 K-SVFG
- Mindestgrenze: Durch die im Jänner 2015 in Kraft getretene Novelle des K-SVFG wurden zahlreiche Verbesserungen bei der Berechnung der Mindestgrenze (für Antragstellungen für die Kalenderjahre 2014 ff.) umgesetzt. Diese sind sehr umfangreich geregelt und auf der Homepage ausführlich dargestellt.
- Höchstgrenze: Die jährliche Höchstgrenze erhöht sich seit 1. Jänner 2008 bei Kindern. Das heißt, sie wird pro Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, um das 6-fache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG erhöht.

Sämtliche Werte für die gesetzlich vorgesehene Mindest- und Höchstgrenze können im Serviceteil auf der Startseite www.ksvf.at unter der Rubrik "Wir für Sie" abgerufen werden.

Seit Gründung des Fonds und Aufnahme seiner Tätigkeit im Jahr 2001 haben 17.101 Personen einen Antrag auf Gewährung eines Beitragszuschusses zu ihren GSVG-Sozialversicherungsbeiträgen eingereicht. Der Fonds konnte seit seiner Gründung rund 70 % aller Kunstschaffenden, die einen Antrag eingereicht haben, mit einem Beitragszuschuss unterstützen.

Der Beitragszuschuss gebührt maximal in der Höhe der von der Künstlerin/vom Künstler entrichteten Beiträge zur GSVG-Pensionsversicherung bzw. mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2008 für die Kalenderjahre 2008 ff. maximal in der Höhe der von der Künstlerin/vom Künstler entrichteten Beiträge zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung.

Anpassung des Beitragszuschusses:

Laut gesetzlicher Regelung hat der zuständige Bundesminister auf Vorschlag des Kuratoriums durch Verordnung den Beitragszuschuss anzupassen, soweit dies für eine ausgeglichene Bilanzierung des Fonds erforderlich oder möglich ist.

Der Beitragszuschuss wurde seit 2001 mehrmals erhöht, letztmalig im Geschäftsjahr 2017 mit Wirksamkeit ab 2018 auf € 1.896,--. Durch diese Erhöhung wurde der ursprüngliche Beitragszuschuss in Höhe von € 872,04 mehr als verdoppelt (insgesamte Erhöhung um 117,42%).

Die Entwicklung des Maximalzuschusses kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Zuschuss für	monatlich	jährlich
2001-2004	€ 72,67	€ 872,04
2005-2008	€ 85,50	€ 1.026,00
2009	€ 102,50	€ 1.230,00
2010-2011	€ 112,50	€ 1.350,00
2012	€ 130,00	€ 1.560,00
2013-2017	€ 143,50	€ 1.722,00
Ab 2018	€ 158,00	€ 1.896,00

Entwicklung Beitragszuschuss seit 2001

Im Kalenderjahr 2020 haben insgesamt 1.764 Personen Anträge auf den Beitragszuschuss, oft für mehrere Kalenderjahre, eingereicht. 735 Künstlerinnen und Künstler haben erstmalig Kontakt mit dem Fonds aufgenommen und einen Antrag auf Gewährung eines Beitragszuschusses eingereicht. 378 Personen konnten im Berichtsjahr erstmalig mit einem Beitragszuschuss bei der Zahlung ihrer Versicherungsbeiträge unterstützt werden (2019: 505).

Die Modifikation der gesetzlichen Mindestgrenze (Einnahmen statt Einkünfte, Berücksichtigung von Nebentätigkeiten) hat es dem KSVF auch im Geschäftsjahr 2020 ermöglicht, mehr Künstlerinnen und Künstler mittels Beitragszuschuss bei der Zahlung ihrer Versicherungsbeiträge zu unterstützen.

Der KSVF hat im Kalenderjahr 2020 887 positive Bescheide erstellt, wobei hier festgehalten werden kann, dass davon rund 51,8 % (2019: 43,9 %) der Künstlerinnen und Künstler den Beitragszuschuss durch Erleichterungen der Novelle erhalten haben und Verfahren dadurch rascher abgeschlossen werden konnten.

Die Feststellung der "Künstler_inneneigenschaft" gemäß § 2 K-SVFG erfolgt durch die Künstler_innenkommission, die sich aus verschiedenen Interessensvertretungen und Verwertungsgesellschaften zusammensetzt. Die Kurien erstellen die Gutachten in Senaten, deren Zusammensetzung durch eine feste Geschäftseinteilung nach einem Rotationsprinzip geregelt ist.

Im Jahr 2020 wurden in 15 Kuriensitzungen aller Sparten 266 Anträge begutachtet. In 201 Fällen wurde die Frage nach dem Vorliegen der Künstler_inneneigenschaft bejaht, in 48 Fällen verneint, 20 Anträge wurden rückgestellt, in 3 Gutachten wurden mehrere Entscheidungen getroffen. Die Berufungskurien traten zu weiteren drei Sitzungen zusammen, in denen sechs positive und sieben negative Gutachten erstellt wurden.

Die Ablehnungsquote in den bisherigen 20 Bestandsjahren des KSVF liegt in allen Kurien zwischen 17,7 % und 41,05 % – mit Ausnahme der Kurie für darstellende Kunst, in der bisher nur in 10,89 % der Fälle die Frage nach der „Künstler_inneneigenschaft“ verneint wurde.

Rückforderung von Beitragszuschüssen – „Bonusjahre“:

Der KSVF ist gesetzlich dazu verpflichtet bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für den Wegfall der Zuschussberechtigung sowie regelmäßig stichprobenweise nach dem Zufallsprinzip das Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen bei den Zuschussberechtigten zu überprüfen. Ergibt sich aus den Ermittlungen des KSVF, dass einzelne Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, hat er ein Rückforderungsverfahren einzuleiten.

Seit Inkrafttreten der Novelle 2008 zum K-SVFG besteht nach wie vor eine äußerst arbeitsintensive Aufgabe des Fonds darin, die – überwiegend eine Mehrzahl von Kalenderjahren betreffenden – Rückforderungsverfahren durchzuführen.

Im Berichtsjahr hat der Fonds zu Beginn der Einführung der behördlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen von Covid-19 bis Anfang Herbst 2020 keine Rückforderungsverfahren eingeleitet. Im Hinblick auf die besondere Situation wurden anschließend die Rückforderungsschreiben angepasst und die Kunstschaaffenden dezidiert darauf aufmerksam gemacht, dass die Auswirkungen von COVID-19 berücksichtigt werden können.

Die danach eingeleiteten Rückforderungsverfahren betrafen ausschließlich Personen, die

- a. ihre gesetzliche Meldepflicht nicht erfüllt und
- b. die gesetzlich zulässige Höchstgrenze für den Zuschussbezug überschritten haben.

Durch die Novelle 2008 wurden die Möglichkeiten des Fonds, auf Rückforderung ausbezahlter Beitragszuschüsse zu verzichten, bedeutend erweitert. Dies setzt aber eine genaue Prüfung des Sachverhaltes in jedem einzelnen Fall voraus.

Laut derzeitigem Stand sind für das Kalenderjahr 2014 aufgrund der Novelle 2015 rund 36 %, für das Kalenderjahr 2015 und 2016 rund 30 %, für das Kalenderjahr 2017 rund 33 %, für das Kalenderjahr 2018 rund 24 % sowie für das Kalenderjahr 2019 rund 46 % weniger Rückforderungsverfahren einzuleiten.

Insgesamt hat der Fonds bisher bei 2.215 Personen auf die Rückforderung von Zuschüssen in Höhe von insgesamt T € 4.557 verzichtet. Zu dieser Zahl ist anzumerken, dass seit der Novelle 2015 eine Nicht-Erreichung der Mindestgrenze in den ersten fünf Jahren zu keinem Rückforderungsverfahren (und somit auch zu keinem Verzicht) führt, sondern diese Jahre mit einem „Bonusjahr“ (§ 17 Abs. 8 K-SVFG) abgeschlossen werden.

Durch die Einführung dieses Instruments („Bonusjahre“) konnten bis dato 757 Verfahren, die oftmals auch mehrere Zuschussjahre und insgesamt Zuschüsse in Höhe von rund T € 1.790 betreffen, ohne Klärung von Rückforderungsansprüchen rasch und unbürokratisch abgeschlossen werden.

743 Künstlerinnen bzw. Künstler wurden durch die Gewährung dieser „Bonusjahre“ von der Rückzahlungsverpflichtung befreit. 14 Kunstschaaffende konnten bereits zweimal von dieser Regelung profitieren. Der Verwaltungsaufwand, der mit der Durchführung der sehr komplexen Rückforderungsverfahren verbunden ist, konnte in dieser Hinsicht für die Kunstschaaffenden wesentlich reduziert werden.

2. Ruhendmeldung

Seit Einführung dieser gesetzlichen Bestimmung haben 1.469 Künstlerinnen und Künstler dem Fonds eine Meldung über die (kurzfristige) Einstellung ihrer künstlerischen Tätigkeit übermittelt.

3. Unterstützungsfonds

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds kann seit der Novelle 2015 Kunstschaaffenden in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen Beihilfen gewähren. Hierfür stehen jährlich bis zu T € 500 zur Verfügung, dies unter der Voraussetzung, dass dadurch die Gewährung der Beitragszuschüsse nicht gefährdet wird.

Das politische Ziel, das hinter der Einrichtung dieses Instrumentes steht, wird in der Regierungsvorlage von 2014 deutlich. Es geht um die „Verbesserung der sozialen Absicherung der selbständigen und unselbständigen Künstlerinnen/Künstler durch Gewährung von Beihilfen in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen“.

Die Grundlagen für die Vergabe von diesen Beihilfen sind in Richtlinien festgelegt, die durch die Geschäftsführung des KSVF zu erstellen und vom zuständigen Ministerium zu genehmigen sind.

Da die gegenständlichen Richtlinien nach Ablauf eines Jahres nach deren Inkrafttreten einer Evaluierung zu unterziehen waren, wurde mit der Durchführung dieser Maßnahme vom KSVF im Kalenderjahr 2017 das Forschungsinstitut EDUCULT – Denken und Handeln im Kulturbereich beauftragt.

Der Endbericht wurde im Mai 2018 übermittelt und kann auf der Homepage des KSVF unter <http://www.ksvf.at/rechtliches.html> abgerufen werden.

Die Geschäftsführerin nahm die von EDUCULT im Evaluierungsbericht empfohlenen Maßnahmen zum Anlass, Gespräche mit dem Kulturrat, den Verwertungsgesellschaften (SKE-Fonds) aller Kunstsparten und dem Sozialministerium zu führen. In diesem Erfahrungsaustausch konnten zusätzliche Ideen für eine Neugestaltung der Richtlinien gesammelt werden.

Die überarbeiteten Richtlinien wurden im Oktober 2019 vom Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien genehmigt und auf der Homepage des Fonds öffentlich bekanntgegeben. Die neue Richtlinie berücksichtigt verstärkt die Lebensrealitäten der Kunstschaaffenden im Hinblick auf Notfälle und erweitert den Handlungsspielraum des KSVF.

Um rasch auf Notfälle reagieren zu können, findet üblicherweise einmal pro Monat eine Sitzung des Beirats statt. Durch die Einrichtung des Unterstützungsfonds konnte der hierfür bestellte Beirat in zehn im Berichtsjahr stattgefundenen Sitzungen in 39 Fällen Beihilfen aus den Mitteln des Fonds in Höhe von insgesamt T € 107 bewilligen.

Der für den Unterstützungsfonds festgelegte jährlich zur Verfügung stehende Höchstbetrag von T € 500 wurde auch 2020 nicht ausgeschöpft. Dies lag im Berichtsjahr v.a. daran, dass auslösendes Moment für die Notlage vorrangig die Covid-19-Situation war und für die Abfederung dieser Auswirkungen ein eigener Fonds, der Covid-19-Fonds, geschaffen wurde.

Bisher wurden insgesamt 436 Ansuchen auf Beihilfe durch den Unterstützungsfonds eingereicht (durchschnittlich sieben pro Monat). 251 Ansuchen konnten bis inklusive Februar 2021 in 63 im monatlichen Rhythmus stattfindenden Sitzungen positiv entschieden und dadurch 205 Künstlerinnen und Künstler in schwierigen finanziellen Situationen durch die Einführung des Unterstützungsfonds geholfen werden.

28 Kunstschaaffenden wurde bereits zum zweiten Mal, sechs Personen zum dritten Mal und zwei Personen zum vierten Mal eine Beihilfe zuerkannt. Die durchschnittlich bewilligte Beihilfe variiert pro Kalenderjahr und betrug im Kalenderjahr 2020 rund € 2.700,--.

Die Gesamtsumme der bis dato insgesamt bewilligten Beihilfen beläuft sich auf rund T € 817.

Zahlen und Fakten auf einen Blick - Übersicht der Personen, die seit 2001 Anträge/Meldungen/Ansuchen eingereicht haben:

	Beitragszuschuss		Ruhendmeldung		Unterstützungsfonds	
	Personen	%	Personen	%	Personen	%
weiblich	7.094	41,5	760	51,7	3.184	47,2
männlich	10.006	58,5	709	48,3	3.535	52,4
divers	1	0,0			25	0,4
Gesamt	17.101		1.469		6.744	

Statistik Verteilung Personen auf Geschlecht seit 2001

	Beitragszuschuss		Ruhendmeldung		Unterstützungsfonds	
	Personen	%	Personen	%	Personen	%
Bundesland						
Wien	9.065	53,0	915	62,3	4.324	64,1
Niederösterreich	1.674	9,8	134	9,1	478	7,1
Steiermark	1.460	8,5	99	6,7	531	7,9
Oberösterreich	1.299	7,6	80	5,4	497	7,4
Tirol	1.037	6,1	65	4,4	224	3,3
Salzburg	891	5,2	55	3,7	336	5,0
Kärnten	576	3,4	48	3,3	115	1,7
Vorarlberg	402	2,4	18	1,2	75	1,1
Burgenland	262	1,5	25	1,7	59	0,9
Ausland/unbekannt	435	2,5	30	2,0	105	1,6
Gesamt	17.101		1.469		6.744	

Statistik Verteilung Personen nach Bundesländern seit 2001

	Beitragszuschuss		Ruhendmeldung		Unterstützungsfonds	
	Personen	%	Personen	%	Personen	%
Kunstsparte						
BK	7.920	46,3	600	40,8	1.986	29,4
MK	4.552	26,6	287	19,5	2.612	38,7
DK	1.752	10,2	283	19,3	998	14,8
LK	526	3,1	27	1,8	116	1,7
FK	224	1,3	43	2,9	150	2,2
AK	389	2,3	23	1,6	33	0,5
mehrere	1.738	10,2	206	14,0	714	10,6
Kulturvermittlung					135	2,0
Gesamt	17.101		1.469		6.744	

Statistik Verteilung Personen auf Kurien seit 2001

Anmerkung: Der im März 2020 beim KSVF eingerichtete Covid-19-Fonds ist Teil des Unterstützungsfonds und daher in obiger Statistik dort enthalten.

4. Einhebung der Kabel- und Sat-Abgaben

Gemäß den Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 (BGBl I 132/2000) sind die gewerblichen Betreiber von Kabelrundfunkanlagen und die Verkäufer/Vermieter von Geräten, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind (wie z.B. Set-Top-Boxen, Fernsehgeräte mit DVB-S-Tuner, etc.) verpflichtet, Abgaben an den KSVF zu leisten. Die Höhe der Abgabe beträgt derzeit € 0,20 pro Monat je Kabel-TV-Teilnehmer und € 6,- pro im Inland verkauftem oder vermietetem Sat-Gerät.

Von der Zahlung ausgenommen sind jene Unternehmen, bei denen die Abgabe € 872,- pro Kalenderjahr nicht übersteigt, d.h. Unternehmen, die nicht mehr als 145 Sat-Geräte pro Jahr verkaufen/vermieten und Betreiber von Kabelrundfunkanlagen mit weniger als durchschnittlich 364 Teilnehmern, wobei hier beachtet werden muss, dass die Teilnehmer von einem Betreiber mehrerer Kopfstationen zu addieren sind.

Im Jahr 2020 wurde für 82 Kabelnetzbetreiber und 83 Hersteller, Verkäufer bzw. Vermieter von DVB-S-fähigen Geräten die Abgabepflicht mittels Bescheid festgestellt. Die Marktentwicklung zeigt, dass vermehrt „Satellitenreceiver“ bereits in Fernseh- und andere Geräte eingebaut werden.

Hierzu kann festgehalten werden, dass Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts (siehe **Judikatur**) vorliegen, die auch die Abgabepflicht von Sat-Geräten, die nicht der klassischen Stand-alone Version entsprechen, bejahen. Überdies wird ausdrücklich festgehalten, dass es zu keiner Doppelbelastung von Kabel-Nutzern kommt.

Im Zuge eines weiteren Ermittlungsverfahrens stellte der Fonds fest, dass in Österreich CI+ Module in Verkehr gebracht werden, welche eventuell ebenfalls von einer Melde- und Abgabepflicht umfasst sein könnten. Die gegenständlichen CI+ Module werden laut Beschreibung des Herstellers ausschließlich aus dem Grund erworben, zusätzliche über Satellit ausgestrahlte Rundfunksendungen konsumieren zu können und entschlüsseln in ihrer Funktionalität diese verschlüsselten, über Satellit ausgestrahlte Rundfunksendungen, um deren Konsum zu ermöglichen.

Die derzeitige Entwicklung zeigt, dass immer mehr Produkte am Markt angeboten werden, die dem Konsumenten im Endeffekt die Möglichkeit eines (erweiterten) Fernsehkonsums bieten. Laut Intention des Gesetzgebers ist die vom Fonds einzuhebende Abgabe letztendlich vom Konsumenten zu bezahlen. Dieser kann grundsätzlich entscheiden, welche Produkte er erwerben möchte. Als logische Schlussfolgerung sollten daher Unternehmen, die diese Geräte am Markt anbieten und damit Umsätze erwirtschaften, auch die hierfür vorgesehene Abgabe zahlen.

Bei diesen Gerätetypen kann daher nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, dass sie nicht unter § 1 Abs. 1 Z 3 KFBG zu subsumieren sind und daher eine Ungewissheit hinsichtlich der Lösung dieser Rechtsfrage besteht. Im Sinne der Rechtssicherheit und der Rechtsstaatlichkeit setzte der KSVF daher die Abgabe bescheidmäßig fest und lässt die offene Rechtsfrage im Rechtsweg durch das Bundesverwaltungsgericht klären.

Weiters wurde nunmehr auch die Abgabe gegen einen Online-Händler mittels Schätzung festgesetzt. Auch hier wurde ein Rechtsmittel erhoben und der Akt an das Bundesverwaltungsgericht zu Entscheidung weitergeleitet.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die Abgabepflicht weiterhin mit anderen Argumenten in Frage gestellt wird. Strittige Punkte ergeben sich einerseits aus der technischen Weiterentwicklung der Produkte und andererseits aus Auslegungsdifferenzen, wie z.B. die Entgeltlichkeit beim Inverkehrbringen von Leihgeräten und die Abgabepflicht von „Retourwaren“.

Im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung des Fonds wurde – wie unter „Rechtliche Grundlagen“ ausgeführt – die Abgabenhöhe für die Zeit vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2021 gesenkt. Die Reduktion bei den Abgaben für Kabelnetzbetreiber beträgt 20%, bei den Abgaben für Geräte mit Satellitenreceiver 31,2%.

Erweiterung des Aufgabengebiets 2020 und 2021 – Covid-19-Beihilfen

Durch den Ausbruch der COVID-19 Pandemie und die dadurch bedingten behördlichen Maßnahmen ist eine Vielzahl von Künstlerinnen und Künstlern mit finanziellen Folgen konfrontiert, die ihre wirtschaftliche Existenz unmittelbar bedrohen. Um dieser Personengruppe rasch und einfach helfen zu können, wurde als Ergänzung der bisherigen Unterstützungsmöglichkeiten der Covid-19-Fonds eingerichtet.

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds kann auf Antrag Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler mit Hauptwohnsitz in Österreich zur Abfederung von Einnahmehausfällen anlässlich des Ausbruchs von COVID-19 eine nicht rückzahlbare Beihilfe gewähren.

Als Budget für die Gewährung dieser Beihilfen waren ursprünglich € 5 Mio. für das Kalenderjahr 2020 vorgesehen. Die Bundesregierung hat am 9. September 2020 im Ministerrat eine Erhöhung der Mittel von € 5 auf € 10 Mio. beschlossen. Die diesbezügliche Gesetzesnovelle ist am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten. Durch die Novelle vom 23. Dezember 2020 sind die Mittel neuerlich um € 10 Mio. erhöht worden. Der COVID-19-Fonds ist daher seit dieser Novelle mit bis zu € 20 Mio. dotiert. Weiters kann nun auch im Kalenderjahr 2021 eine Beihilfe beantragt werden. Die Gewährung der Beihilfen erfolgt durch den Fonds nach Maßgabe der hierfür erstellten Sonderrichtlinien und vorhandener Mittel. Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

Mit Stichtag 31.12. konnten 4.260 Personen mit dieser Beihilfe unterstützt werden.

Die Beihilfe wurde bisher in 3 Phasen abgewickelt:

Auszahlungsphase 1

In der Phase 1 konnte – abhängig vom Nettoeinkommen – eine Soforthilfe in Höhe von € 500,-- oder € 1.000,-- gewährt werden. Die Ankündigung der Frau Staatssekretärin Lunacek aD am 15. Mai 2020, die Soforthilfe von € 500,-- auf einheitlich € 1.000,-- zu erhöhen, hat es dem Fonds ermöglicht, an rund 950 Kunstschaftende ohne zusätzliche Antragstellung rund T € 478 auszusahlen. Die Einreichfrist für Ansuchen um eine Soforthilfe des COVID-19-Fonds endete mit 2. Juli 2020.

Auszahlungsphase 2

Seit 10. Juli 2020 ist es möglich, Anträge für die Beihilfe der Phase 2 zu stellen. Diese Beihilfe betrug anfangs maximal € 3.000,--. Mit 11. Dezember 2020 wurde die Beihilfe für diese Phase durch einen Lockdown-Zuschuss um € 500,- erhöht und beträgt einmalig maximal € 3.500,--. Eine allfällig bereits erhaltene Soforthilfe aus der Phase 1 des Covid-19-Fonds ist auf die maximale Beihilfenhöhe anzurechnen. Zwischen 1. Jänner 2021 und 14. Jänner 2021 konnten keine Anträge gestellt werden.

Auszahlungsphase 3

Seit 15. Jänner 2021 ist es möglich, Anträge für die Beihilfe der Phase 3 in Höhe von einmalig € 1.500,-- zu stellen.

Für die Auszahlungsphase 1 (Soforthilfe) war es politischer Konsens, dass ein Gleichklang zwischen den Voraussetzungen gemäß Härtefallfondsrichtlinien (abgewickelt durch die WKO) und dem zusätzlich im Künstler-Sozialversicherungsfonds eingerichteten Fonds zu COVID-19 hergestellt wird.

Ziel der Auszahlungsphase 2 und Auszahlungsphase 3 ist es besondere Not- und Härtefälle für Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler abzufedern, die nicht nach den Richtlinien des Härtefallfonds und der Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler anspruchsberechtigt sind.

Die 1. und 2. COVID-19-SchutzmaßnahmenVO und die COVID-19-NotmaßnahmenVO haben im November und Dezember 2020 die wirtschaftliche Lage von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittlern zusätzlich verschärft, weshalb im Rahmen der Phase 2 eine automatische Erhöhung um € 500 vorgesehen wurde. Es war davon auszugehen, dass diese Maßnahmen nahezu alle Künstlerinnen und Künstler treffen, da sowohl Auftritte und Veranstaltungen als auch der Verkauf und der Unterricht weitgehend unzulässig waren.

Für die Abwicklung dieser Beihilfen wurde in wenigen Tagen ein neues System aufgebaut und umgesetzt. Angefangen von der Gestaltung des Antragsformulars über die Adaptierung der Homepage, der Erstellung der erforderlichen Kurzprotokolle für die Beiratsentscheidung bis hin zum Aufbau eines direkten Auszahlungsmodus bei der Hausbank und IT-Anpassungen in der Datenbank wurde die gesamte Organisationsstruktur erweitert und ausgebaut.

Im Berichtsjahr 2020 wurden folgende Ansuchen eingereicht:

COVID-19-Fonds	
Phase 1	3.963
davon doppelt/mehrfach eingereicht	rund 800
Phase 2	4.709
davon doppelt/mehrfach eingereicht	rund 290
Gesamt	8.672

Statistik Entwicklung Ansuchen bis 31.12.2020

Durch die Einrichtung des Covid-19-Fonds konnte der hierfür bestellte Beirat folgende Beihilfen bewilligen:

COVID-19-Fonds		
Kunstsparte	Anträge	%
BK	518	23,7
MK	887	40,5
DK	400	18,3
LK	38	1,7
FK	36	1,6
AK	17	0,8
mehrere	270	12,3
Kulturvermittlung	22	1,0
Gesamt	2.188	100,0

Statistik Bewilligungen Phase 1 nach Sparten

COVID-19-Fonds		
Kunstsparterie	Anträge	%
BK	858	29,2
MK	1.142	38,8
DK	497	16,9
LK	67	2,3
FK	41	1,4
AK	11	0,4
mehrere	283	9,6
Kulturvermittlung	43	1,5
Gesamt	2.942	100,0

Statistik Bewilligungen Phase 2 nach Sparten

COVID-19-Fonds	
Phase 1	€ 2.134.000,00
Phase 2	€ 9.457.500,00
Gesamt	€ 11.591.500,00

Statistik Auszahlungen laut EAR

Da sich das Antragsvolumen unerwartet hoch entwickelte, wurde aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen und zur Erleichterung des Vollzugs erstmalig ein Onlineformular und eine Schnittstelle zur KSVF-internen Datenbank programmiert.

Durch die Einführung dieses Formulars konnte zwar der Verwaltungsaufwand für den KSVF wesentlich reduziert werden, trotzdem sind nach wie vor mehrere Mitarbeiter_innen – auch seitens des BMKÖS (Beiratsmitglieder) – mit der Aufarbeitung der Fälle beschäftigt. Der mit der Abwicklung dieser Verfahren verbundene Zeit- und Ressourceneinsatz ist hoch.

Dies liegt auch daran, dass ein Großteil der Personen (rund 77 % z.B. in der Auszahlungsphase 2) vor Antragstellung für die Covid-19-Beihilfen noch keinen Kontakt zum KSVF hatte und daher die Künstler_inneneigenschaft noch beurteilt werden musste.

Die Erfassung der Anträge, Vorbereitung und Auszahlung gelang üblicherweise sehr rasch (wenige Stunden bis max. 3 Werktage). Durch unvollständig eingereichten Ansuchen, Nachforderungen von Unterlagen, Klärung von Zuständigkeiten und die Zwischenschaltung des Beirats, insbesondere für die Feststellung der Künstler_inneneigenschaft gemäß § 2 K-SVFG bzw. der Tätigkeit als Kulturvermittler_in, kann die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Überbrückungsfinanzierung (SVS) bzw. des Härtefallfonds (WKO) nicht erreicht werden. Der KSVF setzt sich überdies bei jedem „Zweifel- bzw. Problemfall“ per E-Mail und auch telefonisch in Verbindung und erklärt die offenen Möglichkeiten. Viele Ansuchen werden anschließend zurückgezogen und in der nachstehenden, das Berichtsjahr 2020 zusammenfassenden, Statistik im Punkt „Ansuchen nicht mehr aufrecht“ angeführt.

ZAHLEN FAKTEN DATEN

Was bisher passiert ist - ein kurzer Überblick für Sie: **PHASE 2** PHASE 1

	Anzahl eingereichte Anträge davon doppelt/mehrfach eingereicht	4.709 rund 290	3.963 rund 800
	Anzahl der Beiratssitzungen	144	79
	Bewilligungen durch Beirat	2.942	2.188
	Ablehnungen durch Beirat	83	70
	Anträge in Vorbereitung	951	0
	Bereits ausbezahlte Beihilfe Phase 2 inkl. Lockdown-Zuschuss iHv. € 500	9.457.500	2.134.000
	Ansuchen nicht mehr aufrecht	439	895

Stand 31. Dezember 2020

Diese Daten werden laufend aktualisiert und sind auf <https://www.ksvf.at/corona-zahlen-daten-fakten.html> abrufbar.

Die liquiden Mittel für die Auszahlung der Beihilfen wurden dem KSVF nach Rechnungslegung vom BMKÖS zur Verfügung gestellt. Diese Beihilfen belasten daher das Fondsvermögen grundsätzlich nicht.

Exkurs: Parlamentarische Anfragen:

Zwei parlamentarische Anfragen (Thomas Drozda, Katharina Kucharowits, Genossinnen und Genossen) haben sich mit der Entwicklung der Covid-19-Beihilfen, der Einkommenssituation sowie der Abwicklung der Rückforderungen befasst und wurden ausführlich beantwortet.

Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen zur Erfüllung der Aufgaben

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Die Sozialversicherungsanstalt informiert den KSVF jeweils über das Vorliegen einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG. Das weitere Vorgehen des KSVF erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der SVS. Die SVS verbucht die vom KSVF bescheidmäßig zugesprochenen Beitragszuschüsse und verrechnet mit den Versicherten vierteljährlich.

Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides werden die Sozialversicherungsbeiträge „nachbemessen“. Dadurch kann sich die Höhe des Zuschusses nachträglich ändern.

Bundesministerium für Finanzen

Die Abgabenbehörden des Bundes sind gemäß § 25 K-SVFG verpflichtet, die erforderlichen Einkommensdaten auf maschinenlesbaren Trägern zu übermitteln. Diese Daten sind für die Nachbemessung der Versicherungsbeiträge und für die endgültige Festsetzung der Beitragszuschüsse ausschlaggebend.

Bundeskanzleramt (Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport)

Der Fonds unterlag im Berichtsjahr der Aufsicht der Staatssekretärin im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

Administration und Verwaltung

Bezogen auf die im Berichtsjahr erwirtschafteten Gesamterträge (inklusive der Abzinsungserträge) betrug der Personalaufwand 1,98% (2019: 6,45 %) und der gesamte Verwaltungsaufwand (inklusive des Abzinsungsaufwandes) 35,87 % (2019: 12,92 %).

In den Gesamterträgen, die hier als Bezugspunkt dienen, sind untypische Erträge wie, Refundierungserträge des BMKÖS für den Covid-19 Fonds von rund T € 11.589, weiters Erträge aus wertberechtigten Forderungen hauptsächlich gegenüber einem Online-Händler in Höhe von rund T € 9.319 und eine Rückstellungsauflösung in Höhe von T € 1.276 enthalten, die diese %tuelle Verteilung verzerren. Ohne diese Erträge betrug der Personalaufwand 8,22% und ohne die genannte Wertberichtigung zu den Forderungen der gesamte Verwaltungsaufwand 16,47%.

In der Begründung des Initiativantrags für die Novelle BGBI. I Nr. 149/2020, die die Mittel des Fonds von € 10 Mio. auf € 20 Mio. erhöht, ist nunmehr geregelt, dass „Die für die Abwicklung des Förderprogrammes anfallenden Verwaltungskosten dem Künstler-Sozialversicherungsfonds vom Bund durch gesondert zu schließende Vereinbarung refundiert werden“.

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat daher dem Fonds bis 31. Dezember 2020 T € 150 refundiert.

Verwaltungsaufwand - Personal

Der Fonds beschäftigt derzeit (Stand Februar 2021) sechs vollbeschäftigte und sieben teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter_innen. Die Aufgabenverteilung der einzelnen Mitarbeiter_innen geht grundsätzlich aus dem auf der Homepage ersichtlichen Organigramm hervor.

Im Berichtsjahr 2020 lag der Fokus der Tätigkeit wesentlich auf der Abwicklung und Gewährung der Covid-19-Beihilfen. Dieser Prozess ist sehr betreuungs- und beratungsintensiv und mit einem hohen Zeit- und Verwaltungsaufwand verbunden.

Externer Datenschutzbeauftragter, Datenschutz, KSVF spezifische Datenbanken

Für die Abwicklung der Covid-19-Beihilfen wurden die datenschutzrechtlichen Grundlagen im K-SVFG erweitert. Die durch die Datenschutz-Grundverordnung eingeführten Vorgaben werden auch in Zukunft weitere Adaptionen (sowohl in der Datenbank als auch in der Rechtsgrundlage) erforderlich machen, um einen einfachen und ordnungsgemäßen Vollzug zu gewährleisten.

Die DSGVO verpflichtet Behörden und öffentliche Stellen einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Aufgrund der Organisationsstruktur des KSVF und dessen Größe wurde eine externe Stelle, die DSGVO konform GmbH, als Datenschutzbeauftragte ernannt. Deren Vertreter, RA Mag. Philipp Summereder, steht als Ansprechpartner zur Verfügung.

Interne Revision

Der KSVF hat im Berichtsjahr 2020 einen Prüfauftrag vom Rechnungshof betreffend die Abwicklung der Covid-19-Beihilfen erhalten. Im Zuge dieser - noch offenen - Überprüfung wurden dem Rechnungshof zahlreiche Unterlagen und Informationen, die auch andere Geschäftsprozesse des KSVF betreffen, zur Verfügung gestellt.

Weiters wurde von der Österreichischen Gesundheitskasse durch den BMF Prüfdienst die Lohnabgaben und Beiträge für den Zeitraum 2016-2018 überprüft. Der diesbezügliche Prüfbericht vom 18. August 2020 enthält keine Feststellungen.

Der ursprünglich geplante Schwerpunkt für die interne Revision 2020 - die Covid-19-Beihilfen – wurde aufgrund der bereits gesetzten Prüfhandlungen verschoben und der Prüfschwerpunkt neu definiert. Dieser liegt nunmehr in der Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes.

Da der Endbericht des Rechnungshofes noch nicht vorliegt, konnte auch noch keine konkrete Auftragserteilung für die Interne Revision erfolgen.

Einkommenssituation

Der Fonds hat seit seinem Bestehen bis zum Stichtag 31. Dezember 2020 an insgesamt 11.999 Personen Zuschüsse ausbezahlt. Die Gewinn- und Verlustrechnungen weisen für diesen Zeitraum einen entsprechenden Aufwand von € 138,47 Mio., davon € 10,53 Mio. im Kalenderjahr 2020 (2019 € 10,87 Mio.) aus.

Erträge laut Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erträge aus Abgaben gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 betragen 2020 insgesamt € 15,56 Mio. (€ 3,07 Mio. für Kabel-TV und € 12,49 Mio. für Geräte mit DVB-S); sie betragen im Kalenderjahr 2019 € 6,80 Mio. (€ 3,10 Mio. für Kabel-TV und € 3,71 Mio. für Geräte mit DVB-S).

Die Erträge aus Kabel-TV sind weitgehend gleichgeblieben, die Erträge aus dem Verkauf/der Vermietung von DVB-S fähigen Geräten beinhalten eine Forderung an eine Firma im Bereich Versand-/Onlinehandel in Höhe von € rund T € 9.319, die bis dato ihrer Melde- und Abgabepflicht nicht nachgekommen ist. Die betroffene Firma hat gegen den Bescheid ein Rechtsmittel erhoben. Die Forderung wurde daher wertberichtigt.

Bei einem Vergleich der gemeldeten Stückzahlen für DVB-S-fähige Geräte für die Quartale IV-III (Wirtschaftsjahr) zum Vorjahr lässt sich im Berichtsjahr wieder ein leichter Anstieg um rund + 5% feststellen. Dieser ist wohl insbesondere auf die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zurückzuführen, in der Konsument_innen durch die Restriktionen wieder vermehrt Produkte kaufen.

Abschließend ist noch festzuhalten, dass ein Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht betreffend die Klärung der Abgabepflicht von Leihgeräten noch offen ist und ein weiteres Verfahren betreffend die Klärung der Abgabepflicht von CI-Modulen eingeleitet worden ist. Bis zur Klärung der Rechtsfragen wird vorerst davon abgesehen, Bescheide für Folgequartale auszustellen.

Die im Wirtschaftsjahr 2016 für den beim Verwaltungsgerichtshof bekämpften Bescheid gebildete Rückstellung in Höhe von € 1,28 Mio. wird nunmehr aufgelöst. Der diesbezügliche Posten wird in den „übrigen Erträgen“ ausgewiesen.

Aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergibt sich, dass die Gesamterträge im Rahmen des Betriebserfolges von € 28,86 Mio. im Kalenderjahr 2020 um 297,89 % über der Vergleichszahl des Vorjahres (2019: € 7,25 Mio.) liegen.

Die Aufschlüsselung der im jährlichen Vergleich atypischen Erträge sind dem Beginn des Abschnittes „Administration und Verwaltung“ zu entnehmen. Ohne diese atypischen Erträge ergeben sich Gesamterträge im Rahmen des Betriebserfolges von € 6,67 Mio. im Kalenderjahr 2020, d.h. Erträge, die um 7,98 % unter der Vergleichszahl des Vorjahres liegen.

Beitragszuschüsse für Kunstschaffende und deren Entwicklung

Der Posten „Beitragszuschüsse für Kunstschaffende“ setzt sich neben den tatsächlichen Zahlungen an die Sozialversicherungsanstalt auch aus Rückstellungen für zukünftige Antragstellungen für das Kalenderjahr 2020 und der Anpassung von Rückstellungen für vergangene Zeiträume zusammen. Da Zuschüsse vier Jahre rückwirkend beantragt werden können und die damit verbundenen Verfahren häufig sehr zeitintensiv sind, kann es auch zu Auszahlungen für länger als vier Jahre zurückliegende Zeiträume kommen. Die Novelle des K-SVFG 2015 und des GSVG sowie die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beeinflussen die Kalkulation der Anzahl der potentiellen Zuschussbezieher_innen und damit verbunden die Berechnung der benötigten Rückstellungen, weil man die Entwicklungen in der Vergangenheit höchstens als Orientierung heranziehen kann.

Das Basismodell für die Berechnung der Rückstellungen (Entwicklung der durchschnittlichen Maximalzuschüsse und Zuschuss-bezieher_innen), bietet ausreichend Flexibilität, um erforderlichenfalls weitere Anpassungen vornehmen zu können.

Entwicklung der Zahlungen:

Im Kalenderjahr 2014 wurden rund € 7,2 Mio. an Beitragszuschüssen an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ausbezahlt. Dieser Betrag erhöhte sich in den Kalenderjahren 2015 und 2016 – nach Inkrafttreten der Novelle und bei gleichbleibendem Maximalzuschuss - auf jeweils rund € 8 Mio., im Kalenderjahr 2017 auf rund € 9,8 Mio., im Kalenderjahr 2018 auf rund € 10,3 Mio. und im Kalenderjahr 2019 auf rund € 10,7 Mio.

Die im Kalenderjahr 2017 getätigten Zahlungen beinhalten Nachzahlungen für bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft pensionsversicherte Kunstschaffende in Höhe von rund T € 938 für die Kalenderjahre 2008 bis 2016, deren Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge von den Gebietskrankenkassen vorgeschrieben werden („Altfälle“) und verzerrt das Ergebnis etwas.

In den Folgejahren betragen diese Nachzahlungen durchschnittlich T € 219. Weiters ist bei dieser Entwicklung auch die Erhöhung des Beitragszuschusses zu berücksichtigen.

Im Berichtsjahr 2020 konnte der Fonds € 9,8 Mio. an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen überweisen. Dieser Rückgang ist nicht auf eine Reduktion der potentiellen Zuschussbezieher_innen zurückzuführen. Gegenteilig wurden im Vergleich zum Vorjahr mehr Anträge auf Gewährung des Beitragszuschusses eingereicht. Diese wurden zwar laufend bearbeitet, dennoch wurden aufgrund der besonderen Situation Anträge zum Covid-19-Fonds prioritär behandelt, um Kunstschaffende in dieser schwierigen Zeit rasch bei der Deckung der laufenden Kosten zum Lebensunterhalt zu unterstützen.

Fondskapital

Auf Grund der aufgezeigten Entwicklungen konnte zum Jahresende 2020 eine (aufgrund der gesetzlichen Vorgaben beabsichtigte) Reduktion des Fondskapitals in Höhe von rund € 3,5 Mio. erfolgen.

Die Notwendigkeit des verbliebenen Fondskapitals in Höhe von € 11,66 Mio. ergibt sich aus den noch zu erwartenden Anträgen auf Beitragszuschüsse für zukünftige Jahre. Insbesondere ergibt sich die Notwendigkeit aber auch durch die mit 1. Jänner 2018 erfolgte 10%ige Erhöhung des maximalen Beitragszuschusses, durch die Erleichterungen in der Zuschussgewährung, die Einrichtung des Unterstützungsfonds gemäß § 25a K-SVFG sowie die Verlängerung der Senkung der Abgabenhöhen, die noch bis 31.12.2021 gültig ist.

Zur Lage des Fonds inklusive Risikobericht

Zur Ertragslage des Fonds ist anzumerken, dass der Kabel-TV-Markt praktisch gesättigt ist; ein weiterer nennenswerter Zuwachs ist hier nicht zu erwarten. Gegenteilig ist zu berücksichtigen, dass sich der Markt verändert und neue Technologien zu anderen TV-Konsummöglichkeiten führen, die dem klassischen Bild von „Kabel- und Sat-TV“ nicht mehr zu 100 % gerecht werden. Immer mehr Konsumenten_innen nehmen das Angebot von globalen Streamingdiensten und die Möglichkeit, Filme per Video-on-Demand anzusehen, wahr. Dieser sich entwickelnde Trend entspricht laut aktueller Gesetzeslage nicht dem Begriff „Kabelfernsehen“ und ist daher derzeit nicht abgabepflichtig.

Laut Astra TV Monitor 2019, der jährlich durch das Marktforschungsinstitut GfK Austria erstellt wird, liegt die Marktabdeckung durch Satellitenempfang und Kabel bei 87 %. Laut Medienforschung ORF empfangen 95 % der Haushalte in Österreich Fernsehen über Kabel und/oder SAT. Ausgehend von den vorliegenden Zahlen ist derzeit trotzdem noch der Großteil der TV-Konsumwege von einer Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 KFBG umfasst.

Nach Durchführung von stichprobenweisen Erhebungen bei Abgabepflichtigen im Bereich „Sat“, bei denen die gemeldeten Stückzahlen unverhältnismäßig stark in einem Quartalsvergleich gesunken sind, lässt sich festhalten, dass der Verkauf von Stand-Alone-Geräten („SAT-Receiver“) rückläufig bzw. stagnierend ist und die Konsument_innen vermehrt Geräte kaufen, in denen DVB-S-Tuner bereits enthalten sind. Diese Verschiebung in der Produktpalette hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Abgabensituation, da nunmehr mehrere Erkenntnisse der Höchstgerichte vorliegen, die eindeutig festhalten, dass alle DVB-S-fähigen Geräte melde- und abgabepflichtig sind.

Auch die Entwicklung der Meldezahlen der DVB-S-fähigen Geräte kann im Berichtsjahr durchaus positiv betrachtet werden. Obwohl in den Vorjahren die Anzahl der gemeldeten DVB-S-fähigen Geräte rückläufig war, hat sich diese Tendenz für 2 Quartale im Berichtsjahr 2020 nicht fortgesetzt.

Es wurden - wohl auch aufgrund der Covid-19-Pandemie und den damit verbundenen behördlichen Maßnahmen- wieder vermehrt DVB-S-fähige Geräte in den Verkehr gebracht. Die gemeldeten Stückzahlen haben sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht, für das 2. Quartal um 6%, für das 3. Quartal um 17%. Diese Entwicklung wird sich jedoch wohl nicht fortsetzen. Bereits die Meldezahlen für das 4. Quartal 2020 lassen wieder eine Reduktion im Vergleich zum Vorjahr erkennen.

Auch die Kalenderjahr 2017 durchgeführte Evaluierung hinsichtlich der Auswirkungen der Reduktionen der Abgaben durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2012 verdeutlicht, dass im Hinblick auf (zukünftige) technologische Entwicklungen am Medien- und Rundfunkmarkt, zumindest mittelfristig gesehen, eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes erforderlich ist, um einerseits die Finanzierung des Fonds auch in Zukunft zu sichern und andererseits Rechtssicherheit zu schaffen. Eine stabile Einkommenssituation ist wesentlich für die Erfüllung der Aufgaben des Fonds.

Zur Entwicklung der Zuschussbezieher_innen ist anzumerken, dass im November 2017 in Zusammenarbeit mit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und dem Bundeskanzleramt eine Informationsoffensive durchgeführt wurde, um Kunstschaaffende auf die Möglichkeit des Zuschusses aufmerksam zu machen.

Laut einer im August 2017 übermittelten Statistik haben von den 11.563 versicherten Kunstschaaffenden 5.660 den Beitragszuschuss des KSVF noch nie in Anspruch genommen, d.h. noch nie einen Antrag beim KSVF eingereicht.

Diese Statistik liegt nunmehr in einer aktualisierten Version, Juli 2020, vor. Demnach waren im 1. Quartal 2020 12.672 Personen, d.h. rund 1.100 Personen mehr also vor 3 Jahren, als Kunstschaaffende versichert. Von diesen Versicherten bezogen zu diesem Stichtag 4.087 den Beitragszuschuss laufend, 2.440 Personen haben den Beitragszuschuss schon einmal bezogen, zum Zeitpunkt der Auswertung jedoch nicht mehr.

Dies ist einerseits auf befristete Versicherungsverhältnisse zurückzuführen, die eine neuerliche Antragstellung erforderlich machen würden, und andererseits auf die ab dem Kalenderjahr 2008 verstärkt durchgeführten Rückforderungsverfahren, mit denen oft auch ein Zuschussstopp verbunden war. Hiervon Betroffene stellen erfahrungsgemäß im Anschluss nur zögerlich einen neuen Antrag.

Laut eigenen Aussagen fällt es manchen nicht auf, dass sie seit Jahren keinen Zuschuss mehr beziehen. Rund 852 Personen können nur mehr rückwirkend, d.h. nach Vorliegen von Einkommensnachweisen, einen neuerlichen Antrag einreichen, da sie bereits fünfmal die erforderlichen Einkommensgrenzen nicht erreicht bzw. überschritten haben.

Entwicklung der Zuschussbezieher innen seit 2008:

Zuschuss FÜR Kalenderjahr	Stand Zuschussbezieher_innen zum 31.12.												
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
2020													4.276
2019												4.308	4.727
2018											4.213	4.723	5.213
2017										4.087	4.611	5.175	5.508
2016									3.852	4.440	5.047	5.483	5.696
2015								3.646	4.102	4.691	5.141	5.437	5.546
2014							3.330	3.890	4.338	4.766	5.104	5.313	5.370
2013						3.262	3.730	4.193	4.392	4.579	4.756	4.813	4.826
2012					3.275	3.583	4.064	4.335	4.458	4.565	4.584	4.595	4.599
2011				3.458	3.706	4.062	4.373	4.548	4.617	4.663	4.676	4.684	4.687
2010			3.795	4.090	4.338	4.525	4.666	4.747	4.783	4.804	4.811	4.816	4.815
2009		4.228	4.498	4.789	4.931	5.032	5.121	5.146	5.162	5.172	5.178	5.184	5.184
2008	4.608	4.844	5.071	5.229	5.300	5.348	5.375	5.387	5.390	5.398	5.407	5.410	5.410

Für das Kalenderjahr 2020 haben 4.276 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2020 einen Beitragszuschuss bezogen. Diese Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr etwas gesunken, und zwar um 32 Personen.

Da die Möglichkeit besteht, den Beitragszuschuss vier Jahre rückwirkend zu beantragen, kommt es bei der Berechnung der Gesamtanzahl der Zuschussbezieher_innen für ein Kalenderjahr zu zeitlichen Verschiebungen. Im Kalenderjahr 2008 haben z.B. mit Stichtag 31.12.2008 4.608 Personen einen Beitragszuschuss erhalten. 12 Jahre später hat sich diese Zahl auf 5.410 Personen eingependelt.

Durch die Einleitung von Rückforderungsverfahren, die seit 2008 regelmäßig durchgeführt werden, sank die Zahl der Zuschussbezieher_innen im ersten Jahr konstant, dies bis 2014. Ab diesem Zeitpunkt lassen sich die Auswirkungen der Novelle 2015 erkennen, die zwar langsam, aber kontinuierlich wieder zu einer Erhöhung der Zuschussbezieher_innen führt.

Am einfachsten lässt sich diese Entwicklung anhand eines Beispiels verdeutlichen: Zum Stichtag 31. Dezember 2020 haben für das Kalenderjahr 2015 bereits nach vier Jahren 5.437 Personen den Beitragszuschuss erhalten. Konkret bedeutet dies, dass die Zahl der Zuschussbezieher_innen für das Kalenderjahr 2015 bereits im vierten Jahr höher ist als die Zahl der Zuschussbezieher_innen für die vorangegangenen Jahre bis zum 31. Dezember 2020, also nach (viel) längeren Zeiträumen.

Auch wenn die Abwicklung der Covid-19-Beihilfen den Bekanntheitsgrad des KSVF erhöht hat, wird sich das auf die Zahl der Zuschussbezieher_innen erst mittelfristig auswirken. Die Erfahrung in der Abwicklung der Zuschüsse in den letzten Jahren zeigt deutlich, dass Kunstschaffende eher zeitverzögert Ansuchen einreichen und eher langsam Verbesserungen bzw. Erleichterungen in der Zuschussystematik in Anspruch nehmen.

Nach derzeitigem Stand ist trotzdem davon auszugehen, dass die Zahl der Zuschussbezieher_innen weiterhin steigen könnte und sich dadurch auch die Zahlungen an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen dementsprechend erhöhen werden.

Im Hinblick auf die derzeitige finanzielle Ausstattung des Fonds wurden wie oben ausgeführt die Anspruchsberechtigungen für Künstlerinnen und Künstler durch die Novelle 2015 erweitert und ein Unterstützungsfonds eingeführt, während die Abgabenhöhen, beginnend ab 1. Jänner 2013, nunmehr für zehn Jahre gesenkt wurden. Durch diese Maßnahmen ist es bereits jetzt zu einem bedeutenden Abbau des Fondskapitals in den letzten Jahren gekommen. Mit diesem wird auch in Zukunft weiterhin gerechnet.

Wie rasch dieser – durch die obigen legislativen Maßnahmen beabsichtigte – Abbau des Fondskapitals erfolgen wird, hängt einerseits von den künftigen Aufwendungen für Zuschussleistungen auf Grund der dargestellten Erleichterungen in den Zuschussvoraussetzungen, andererseits von der künftigen Einnahmensituation auf Grund der Abgaben gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 ab.

Mit dem vorhandenen Fondskapital von € 11,66 Mio. und den zu erwartenden Erträgen aus Abgaben können die Zuschussleistungen und Beihilfen mittelfristig noch finanziert werden. Die Erhöhung des Beitragszuschusses ab dem Jahr 2018 sowie die Weiterführung der Abgabensenkung bis 31. Dezember 2021 tragen jedenfalls zu einem noch rascheren Abbau des Fondskapitals bei.

Ein ergänzender Bundeszuschuss wird unter den genannten Rahmenbedingungen im nächsten Jahr noch nicht erforderlich sein.

Wien, am 12. April 2021



Mag. Bettina Wachermayr
Geschäftsführerin

Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2020

	2020	2019
	EUR	TEUR
1. Erträge aus Abgaben gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz	15 558 225,60	6 801
2. Rückforderung von Kunstschaffenden	259 307,16	320
3. Rückerstattung Covid 19 Beihilfen	11 588 500,00	0
4. sonstige betriebliche Erträge		
a.) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1 291 213,57	129
b.) sonstige Erträge übrige	159 849,97	2
	1 451 063,54	131
5. Beitragszuschüsse und Leistungen aus dem Unterstützungsfonds		
a.) Beitragszuschüsse für Kunstschaffende	-10 534 082,37	-10 868
b.) Leistungen aus dem Unterstützungsfonds	-105 799,96	-121
c.) Covid 19 Beihilfen	-11 589 500,00	0
	-22 229 382,33	-10 989
6. Personalaufwand		
a.) Gehälter	-453 322,87	-377
b.) soziale Aufwendungen	-123 624,26	-113
	-576 947,13	-490
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-49 139,02	-48
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-9 569 861,07	-171
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	-3 568 233,25	-4 445
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	347 158,92	350
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-279 510,76	-274
12. Zwischensumme aus Z 10 bis 11 (Finanzergebnis)	67 648,16	76
13. Jahresfehlbetrag	-3 500 585,09	-4 369
14. Entnahme vom Fondskapital	3 500 585,09	4 369